

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 38 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen und zur Schulung mit Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes, die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) mit Kennleuchten für blaues Blinklicht ausgestattet sind

**Az.: 61-3851.10
Vom 23. Juli 2009**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

Als Ausnahme zu § 38 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734,) geändert worden ist, wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO Führern von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes, die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, mit Kennleuchten für blaues Blinklicht ausgestattet sind, gestattet, bei Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen und zur Schulung von Einsatzfahrern blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn zu verwenden.

II.

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 38 StVO ist nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen zulässig:

1. Der Übungseinsatz wurde mindestens eine Woche vor Antritt der Fahrt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich angezeigt, und es wurde ein für die Übung verantwortlicher Leiter benannt.
2. Das Übungsfahrzeug wird durch einen zuverlässigen Kraftfahrzeugführer geführt, der regelmäßig über die Voraussetzungen und das Verhalten beim Führen von Einsatzfahrzeugen unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn, insbesondere über die Bedeutung der §§ 35 und 38 StVO, ausreichend belehrt wird. Die letzte Belehrung darf nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

3. Der Einsatzfahrer ist vor Antritt der Fahrt in geeigneter Weise davon in Kenntnis gesetzt worden, dass es sich um eine Übung handelt.
4. Es muss eine Deckungszusage des zuständigen Versicherungsträgers vorliegen. Diese kann allgemein für alle Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen erklärt werden.

III.

Diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und Bedingungen sowie des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Allgemeinverfügung kann ab dem Tag ihrer Bekanntgabe während der allgemeinen Dienstzeit im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat 61, Zimmer 330, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingesehen werden.

Dresden, den 23. Juli 2009

**Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Rohde
Abteilungsleiter**